

**ver.di - Bezirk Berlin - Fachbereich 3**  
**Gesundheit, soziale Dienste, Wohlfahrt und Kirchen**

**Überstunden bei Wechselschicht- und  
Schichtarbeit im TVöD  
Bundesarbeitsgericht  
- 6 AZR 800/11 –  
vom 25. April 2013**

**© 2013 Rebekka Schmidt - Rechtsanwältin - Berlin**  
**Fachanwältin für Arbeitsrecht + weiterer Schwerpunkt Medizinrecht**  
**[www.rebekka-schmidt.de](http://www.rebekka-schmidt.de)**

# Was war geschehen?

- Kläger arbeitet in Verkehrszentrale mit Arbeitszeitsystem:
  - Besetzung: 24 Stunden an 7 Wochentagen
  - Schichtzyklus: 2 Früh-, 2 Spät- und 2 Nachtschichten, dann 6 Tage frei („6/6 Rhythmus“)
  - Schichtdauer: 8 Stunden + 20 Minuten Übergabe
  - Planung erfolgte für das gesamte Kalenderjahr, sie wurde bei Bedarf geändert
  - Planung erfolgte ohne Beteiligung des Personalrats
- TVöD findet Anwendung
- Kläger meint, Schichtplanturnus sei beim „6/6 Rhythmus“ 12 Tage und verlangt auf Grundlage von ihm berechneter Durchschnittszeiten Überstundenvergütung
- Kläger verliert beim Arbeitsgericht, gewinnt teilweise beim Landesarbeitsgericht, verliert beim Bundesarbeitsgericht

# Was ist nach TVöD Wechselschichtarbeit?

§§ 7 Abs. 1 TVöD, 10 Abs. 1 MTV-Charité:

<sup>1</sup>*Wechselschichtarbeit ist die Arbeit*

- *nach einem Schichtplan/Dienstplan,*
- *der einen regelmäßigen Wechsel der täglichen Arbeitszeit in Wechselschichten vorsieht,*
- *bei denen der Beschäftigte längstens nach Ablauf eines Monats erneut zu mindestens 2 Nachtschichten herangezogen wird.*

<sup>2</sup> *Wechselschichten sind wechselnde Arbeitsschichten, in denen ununterbrochen bei Tag und Nacht, werktags, sonntags und feiertags gearbeitet wird.*

<sup>3</sup> *Nachtschichten sind Arbeitsschichten, die mindestens 2 Stunden Nachtarbeit umfassen.*

*(21:00-6:00 Uhr, Abs. 5)*

# Was ist nach TVöD Schichtarbeit?

§§ 7 Abs. 2 TVöD, 10 Abs. 2 MTV Charité

*Schichtarbeit ist die Arbeit*

- *nach einem Schichtplan,*
- *der einen regelmäßigen Wechsel des Beginns der täglichen Arbeitszeit um mindestens 2 Stunden*
- *in Zeitabschnitten von längstens einem Monat vorsieht*
- *und innerhalb einer Zeitspanne von mindestens 13 Stunden geleistet wird.*

# Was sind nach TVöD im „Regelfall“ Überstunden?

§§ 7 Abs. 7 TVöD, § 10 Abs. 7 MTV Charité:

*Überstunden sind die*

- *auf Anordnung des Arbeitgebers geleisteten Arbeitsstunden,*
- *die über die im Rahmen der regelmäßigen Arbeitszeit von Vollbeschäftigten (Charité+ Vivantes: 39 Stunden/ TVöD-K pur: West: 38,5, Ost: 40 Stunden)*
- *für die Woche dienstplanmäßig bzw. betriebsüblich festgesetzten Arbeitsstunden hinausgehen*
- *und nicht bis zum Ende der folgenden Kalenderwoche ausgeglichen werden.*

# Was sind nach TVöD nur Überstunden im „Sonderfall“ Wechselschicht- und Schichtarbeit?

§§ 7 Abs. 8 c TVöD, 10 Abs. 8 c MTV Charité

*Abweichend von Abs. 7 sind nur die Arbeitsstunden Überstunden, die*

- im Falle von Wechselschicht- oder Schichtarbeit*
- über die im Schichtplan festgelegten täglichen Arbeitsstunden*
- einschließlich der im Schichtplan vorgesehenen Arbeitsstunden,*
- die bezogen auf die regelmäßige wöchentliche Arbeitszeit im Schichtplanturnus nicht ausgeglichen werden.*

**Auslegung BAG:  
„und / oder“ im Sinne  
von 2. Alternativen**

# Wie liest also das Bundesarbeitsgericht den § 7 Abs. 8 Buchstabe c TVöD?

*„Abweichend von Absatz 7 sind nur die Arbeitsstunden  
Überstunden, die im Falle von Wechselschicht- und  
Schichtarbeit*

- *über die im Schichtplan festgesetzten täglichen  
Arbeitsstunden hinaus angeordnet worden sind*

*und/oder*

**1. Alternative**

- *- die im Schichtplan vorgesehenen (festgesetzten)  
Arbeitsstunden,*

*- die – bezogen auf die regelmäßige wöchentliche  
Arbeitszeit (im Sinne von § 6 Abs. 1 TVöD) – im  
Schichtplanturnus nicht ausgeglichen werden“*

(BAG vom 25. April 2013  
– 6 AZR 800/11 – RandNr. 19)

**2. Alternative**

**Zur 2. Alternative:  
Überschreiten der regelmäßigen Arbeitszeit im  
Durchschnitt des Schichtplanturnus:  
Was sagt das Bundesarbeitsgericht?**

*„Unter **Schichtplanturnus** ist der Zeitraum zu verstehen, für den der Schichtplan oder Dienstplan im Vornherein aufgestellt ist.“ (RandNr. 26)*

Bezogen auf eine Vollzeitbeschäftigung formuliert das Gericht

*„Wird diese geschuldete Arbeitszeit im **Durchschnitt des gesamten Turnus** überschritten, liegt nach allgemeinem Verständnis eine Überstunde vor.“ (RandNr. 32)*

Weiter:

*„Ob tatsächlich Überstunden geleistet worden sind, ergibt sich in diesem Fall allerdings erst aus dem **am Ende des Schichtplanturnus vorzunehmenden Abgleich** zwischen tatsächlich erbrachter Arbeitsleistung und der von einem Vollzeitbeschäftigten in diesem Zeitraum geschuldeten Arbeit.“ (RandNr. 38)*



# **Beachten: Verkürzung der regelmäßigen Arbeitszeit durch Feiertage**

**§ 6.1 Abs. 2 TVöD-K** sieht vor, daß  
*für Beschäftigte, die regelmäßig nach einem Dienstplan  
eingesetzt werden, der Wechselschicht- oder Schichtdienst an  
sieben Tagen in der Woche vorsieht, vermindert sich die  
regelmäßige Wochenarbeitszeit um ein Fünftel der  
arbeitsvertraglich vereinbarten wöchentlichen Arbeitszeit,  
wenn sie an einem **gesetzlichen Feiertag, der auf einen  
Wochentag fällt***

- a. Arbeitsleistung zu erbringen haben oder*
- b. nicht wegen des Feiertags, sondern dienstplanmäßig nicht  
eingeteilt sind und deswegen an anderen Tagen der Woche  
ihre Arbeitsleistung erbringen müssen.*

**§ 6 Abs. 3 S. 3 TVöD: Sonderproblem 24. und 31. Dezember**

# Zur 1. Alternative: Überschreiten der festgesetzten täglichen Arbeitszeit des Schichtplans:

## Was hält das Bundesarbeitsgericht für möglich?

Das Gericht faßt ohne abschließende Entscheidung ins Auge:

*„daß Überstunden im Sinne von § 7 Abs. 8 c TVöD bei dem zuerst geregelten Sachverhalt bereits dann zwingend ohne Ausgleichsmöglichkeit während des noch laufenden Schichtplanturnus entstehen dürften, wenn zu den im Schichtplan festgesetzten „täglichen“ Arbeitsstunden zusätzliche, nicht im Schichtplan ausgewiesene Stunden angeordnet würden“ (RandNr. 33)*

Daß die Tarifvertragsparteien in § 7 Abs. 8 TVöD das Entstehen von Überstunden gegenüber § 7 Abs. 7 TVöD einschränken wollten, schließe nicht aus,

*„daß sie in einer der in § 7 Abs. 8 TVöD geregelten Konstellationen über die Grundregel des § 7 Abs. 7 TVöD hinaus das Entstehen von Überstunden ausweiten wollten.“ (RandNr. 34)*

# **Beachten: Überstunden bei Teilzeitbeschäftigten bei Verlängerung der dienstplanmäßig festgesetzten täglichen Arbeitszeit**

Das Bundesarbeitsgericht äußert weiter:

*Die abweichende Regelung in der ersten Alternative ließe sich mit der besonderen Erschwernis für Wechselschichtarbeiter, die unvorhergesehen über die im Schichtplan festgelegte Arbeitszeit hinaus in Anspruch genommen werden, erklären.*(RandNr. 35)

Diese Erschwernis betrifft auch **Teilzeitbeschäftigte**, so daß konsequenterweise auch die **Verlängerung der dienstplanmäßig festgesetzten täglichen Arbeitszeit** von Teilzeitbeschäftigten ohne Einschränkung als Überstunde zu werten wäre.

# Wie prüfe ich, ob Überstunden entstanden sind?

- Liegt **Wechselschicht-** bzw. **Schichtarbeit** vor?

## 1. Alternative

- Bezugspunkt:  
**Schichtplanturnus**
- Berechnung:  
**regelmäßig zu leistende Arbeitszeit**
- Berechnung:  
**tatsächlich geleistete Arbeitszeit**
- Berechnung: **Differenz**
- Plus: **Überstunde**
- Minus: **Annahmeverzug**

## 2. Alternative

- Bezugspunkt **tägliche Arbeitszeit**
- Prüfen im **Schichtplan**  
(nicht) **vorgesehene Arbeitszeit**
- Prüfen: **tatsächlich geleistete Arbeitszeit**
- Berechnung: **Differenz**
- Plus: **Überstunde**
- Minus: **Annahmeverzug**

# Vielen Dank für Eure/Ihre Aufmerksamkeit!

P.S.:

**Überstundenzuschlag** gemäß § 8 Abs. 1 S. 2 a TVöD

Entgeltgruppe 1 – 9: 30%

Entgeltgruppe 10 – 15: 15 %

Ausschlußfrist für **schriftliche Geltendmachung** gemäß § 37 TVöD

6 Monate nach Fälligkeit

**Fälligkeit** gemäß § 24 TVöD:

Tabellenentgelt: Monatsende

Entgeltbestandteile,

die nicht in Monatsbeträgen festgelegt sind:

Ende 2. folgender Kalendermonat

© 2013 Rebekka Schmidt - Rechtsanwältin - Berlin

Fachanwältin für Arbeitsrecht + weiterer Schwerpunkt Medizinrecht

[www.rebekka-schmidt.de](http://www.rebekka-schmidt.de)